



**Gemeinsame Ausrichterbedingungen für  
Junior Bowl, Ladies Bowl, Finale DBL2, 9er DFFL Bowl, 5er DFFL Bowl**

Der Ausrichter hat zu stellen und dafür die Kosten zu tragen:

- Stadionmiete, Reinigung, Ordner, Platzaufbau, u. ä.
- Musikanlage mit Tonaufzeichnung der Nationalhymne
- Deutschlandfahne
- Stadionsprecher
- Medaillen für alle Teilnehmer des Endspiels/ Endturniers bezogen auf das jeweilige Endspiel/ Endturnier (mit der Möglichkeit, Überstücke nachzubestellen)
  - o Junior Bowl/ Ladies Bowl/ DBL2 Finale: 2 \* 60 Medaillen
  - o 9er DFFL Bowl: 2 \* 25 Medaillen
  - o 5er DFFL Bowl: 3 \* 15 Medaillen
- Erinnerungsgaben für alle Schiedsrichter und die Chain-Crew bezogen auf das Endspiel/ Endturnier
- Anreise- und Tagesspesen für Schiedsrichter und Chain-Crew gemäß Reisekostenordnung des AFV D und Schiedsrichterkostenordnung des AFV
  - o Junior Bowl/ Ladies Bowl/ DBL2 Finale: 7 Schiedsrichter
  - o 9er DFFL Bowl: 4-7 Schiedsrichter
  - o 5er DFFL Bowl: 3-5 Schiedsrichter
- Pokale:
  - o Meister, Vizemeister, MVP Meister, MVP Vizemeister)
- Bei Einrichtung VIP-Bereich (30 VIP Karten für AFV D)
- 50 Sitzplatzkarten für AFVD ohne VIP-Zugang
- 10 Feldpässe für Offizielle
- 5 Veranstalterparkplätze für AFVD Offizielle
- Head-Set für Hauptschiedsrichter (Junior Bowl, Ladies Bowl)
- Rettungssanitäter vor Ort
- mineralische Getränke und Wasser für die Teamzonen
- Pressebetreuung
- alle Kosten, die mit der Veranstaltung vor Ort anfallen

Falls möglich, Essensgutscheine für die Teams.

Der Ausrichter erhält:

- Werbeeinnahmen
- Standgebühren
- Catering-Einnahmen
- Eintrittsgelder

Eventuelle Meldegelder oder Startgebühren, die nach der Bundesspielordnung/ Turnierordnung fällig werden, erhält der AFVD.

Bezüglich der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen aus dem American Football-Bereich (z. B. NFL) behält sich der AFV D die Entscheidung über die Kooperationen vor.

Die Film-, Fernseh- und Internetrechte verbleiben beim AFV D.

Der Ausrichter haftet für alle mit der Durchführung der Veranstaltung anfallenden Schäden aus der Veranstalterhaft- und Verkehrswegsicherungspflicht.

Die Unterverpachtung der jeweiligen Marke durch den Ausrichter ist ausgeschlossen.

Die Terminfestsetzung erfolgt durch den AFVD in Absprache mit dem Ausrichter.

Der AFVD stellt für jede Veranstaltung eine Spielaufsicht/ Turnierleitung, die die sportrechtliche Abwicklung der Veranstaltung sicherstellt.

Die vorstehenden Ausrichterbedingungen werden anerkannt:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . 20\_\_\_\_  
(Ort) (Datum) (Unterschrift des Vorstands nach §26 BGB)